



Abteilungsordnung der Abteilung Turnen des TSV Untereisesheim e.V.

Präambel

Um einen reibungslosen, fairen und sicheren Sportbetrieb für alle Mitglieder und Kursteilnehmer zu gewährleisten, erlässt die Abteilungsleitung die folgende Abteilungsordnung.

Die Abteilung ist gemäß § 13 Absatz 6 der Vereinssatzung eine selbständige Einheit des Vereins. Sie kann eigene Rechtsgeschäfte abschließen, die im Turnausschuss beschlossen werden müssen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir im Text die männliche Form (generisches Maskulinum). Es sind jedoch immer alle Geschlechter ausdrücklich mitgemeint.

Gemäß § 13 Absatz 3 der Vereinssatzung erlässt die Turnabteilung nachstehende Abteilungsordnung:

§ 1 Elternmitarbeit im Kinderturnen

- (1) Das Kinderturnen lebt vom Engagement und der Mithilfe der Elternschaft. Um den Trainingsbetrieb aufrecht erhalten zu können, ist jede Familie verpflichtet, die Abteilung **einmal im Quartal** bei einer Sparteinheit aktiv zu unterstützen (z. B. beim Geräteauf- und -abbau, Riegenführung, etc.).
- (2) **Definition Sparteinheit:** Eine Sparteinheit entspricht dabei einer kompletten Turnstunde (d.h. von Beginn Aufbau bis Ende der Turnstunde und ggf. Abbau).
- (3) Diese Regelung gilt **pro Familie**, unabhängig davon, wie viele Kinder der jeweiligen Familie am Kinderturnen teilnehmen.
- (4) Die Unterstützung der Sparteinheit darf alternativ durch ein volljähriges, anderes Mitglied aus dem Familien- oder Verwandtenkreis erbracht werden.
- (5) **Nachweispflicht:** Ein detaillierter Nachweis über die geleisteten Arbeitsstunden ist von der Familie selbst zu führen und nach der Erbringung von einem Übungsleiter vor Ort abzeichnen zu lassen. Folgende Angaben müssen in diesem Nachweis zwingend enthalten sein:
 1. Datum,
 2. Ort und
 3. Dauer des Einsatzes

- (6) **Frist:** Die vollständig abgezeichneten Nachweise müssen der Abteilungsleitung oder der Stellvertretung spätestens am **31. Januar des Folgejahres** vorliegen.
- (7) **Anteilige Berechnung und Austritt:** Die Pflicht zur Mithilfe gilt für jedes angefangene Quartal. Ein unterjähriger Austritt aus dem Kinderturnen ist möglich, befreit jedoch nicht von der bereits fälligen Sporteinheit für das laufende Quartal. *(Wichtiger Hinweis: Nicht zu verwechseln mit dem Austritt aus dem Hauptverein; dieser ist in der Regel nur zum Ende des Kalenderjahres möglich).*
- (8) Für jede zu leistende, aber nicht erbrachte Sporteinheit wird der Familie nach dem Fristende in Absatz 6 ein Ausgleichsbetrag in Höhe von **10 Euro** in Rechnung gestellt.

§ 2 Probetraining im Erwachsenenbereich

- (1) Um unser Sportangebot unverbindlich kennenzulernen, bieten wir im Erwachsenenbereich sogenannte Schnupperstunden an.
- (2) Jeder interessierten Person ist es gestattet, an jedem angebotenen Kurs **bis zu zweimal kostenfrei zur Probe (Schnuppertraining)** teilzunehmen, bevor eine feste Anmeldung erforderlich wird.

§ 3 Anmeldung und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Anmeldung zu den Kursen der Abteilung Turnen erfolgt über die Abteilungsleitung oder durch Eintragung in die Anmelde Listen bei der Kursleitung.
- (2) Mit der Unterschrift auf der Anmelde Liste meldet sich der Teilnehmer (bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigte) **verbindlich** für den jeweiligen Kurs an.
- (3) Die anfallende Kursgebühr ist unaufgefordert **binnen 3 Wochen** nach Start des jeweiligen Kurses auf das nachfolgend genannte Konto der Abteilung Turnen zu überweisen:

TSV Untereisesheim e.V.
DE09 6205 0000 0000 4845 78
Verwendungszweck: Kursbezeichnung

- (4) Es ist grundsätzlich der volle Kursbeitrag zu entrichten. Auch ein verspäteter Einstieg in den laufenden Kurs führt nicht zu einer Reduzierung der Gebühren.
- (5) **Ausnahme bei Neuanschreibung:** Eine Neuanschreibung ist auch nach bereits erfolgtem Semester- bzw. Kursbeginn grundsätzlich möglich. In diesem Fall ist die Kursgebühr anteilig zu entrichten.

§ 4 Abmeldung und Rücktritt

- (1) Eine nachträgliche Abmeldung von einem verbindlich gebuchten Kurs sowie eine damit verbundene Erstattung der Kursgebühr sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- (2) Eine Ausnahme besteht lediglich bei gesundheitlichen Gründen. Ein Rücktritt ist in diesem Fall nur gegen Vorlage eines entsprechenden **ärztlichen Attests** möglich.

§ 5 Härtefallregelung

- (1) In unvorhersehbaren und begründeten Härtefällen, die durch die §§ 1, 3 und 4 nicht abgedeckt sind, kann eine Sonderregelung getroffen werden.
- (2) Über das Vorliegen eines Härtefalls und die daraus resultierenden Maßnahmen **entscheidet der Turnausschuss** nach schriftlicher Antragsstellung durch das Mitglied bzw. den Kursteilnehmer bei der Abteilungsleitung.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Abteilungsordnung wurde am [XX.XX.XXXX] durch den Turnausschuss beschlossen.
- (2) Die Abteilungsordnung tritt am 01.08.2026 in Kraft.
- (3) Abweichend von Absatz 2 tritt § 1 dieser Abteilungsordnung am 01.01.2027 in Kraft.

Unterschrift

Abteilungsleitung Kinder

Unterschrift

Abteilungsleitung Erwachsene